

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Mit Recht verstehen die Vorinstanzen unter dem Vorteil, von dem Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB spricht, nicht nur einen Vermögensvorteil, sondern jede Besserstellung. Eine solche hat nach ihren Feststellungen Gmünder beabsichtigt, indem er durch das Fälschen der Unterschrift auf den vier Quittungen und durch die falsche Angabe in zwei dieser Urkunden, die Coupons für die gelieferten Teigwaren erhalten zu haben, eine etwaige Strafverfolgung wegen Widerhandlung gegen Vorschriften des Kriegswirtschaftsrechtes hat erschweren wollen. Und zwar hat er diesen Vorteil nur für sich selbst erstrebt, wie das Appellationsgericht weiter feststellt. Zu prüfen ist, ob die derart beabsichtigte Selbstbegünstigung unrechtmässig im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist. Wenn es der Fall ist, so hat sich Gmünder der Urkundenfälschung schuldig gemacht, da die weiteren in Art. 251 Ziff. 1 StGB aufgestellten Tatbestandsmerkmale nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz erfüllt sind.

Dem Appellationsgericht ist zuzugeben, dass nach Art. 305 StGB wegen Begünstigung nur strafbar ist, wer *einen andern* der Strafverfolgung oder dem Vollzug einer Strafe oder sichernden Massnahme entzieht. Wer *sich selbst* in dieser Weise begünstigt, ist deswegen *nicht strafbar*; denn eine solche Handlung wird an sich nicht als strafwürdig angesehen (vgl. Erläuterungen zum Vorentwurf von 1908, S. 387). Daraus folgt aber keineswegs, dass die Besserstellung, die er sich durch die Selbstbegünstigung verschafft, auch *rechtmässig* ist. Vielmehr wird sie von der Rechtsordnung so wenig gebilligt wie diejenige, die das Ergebnis der Begünstigung durch einen andern ist. Daher ist die mit der Selbstbegünstigung beabsichtigte Benachteiligung der Strafjustiz ebenfalls als unrechtmässig anzusehen.

Die Sache ist deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie Gmünder wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB bestrafe.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

14. Urteil des Kassationshofes vom 30. Januar 1948 i. S. Strebel gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

1. *Art. 273 lit. b BStP.* Der Hinweis auf Eingaben und Vorbringen im kantonalen Verfahren genügt nicht als Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde (Erw. 1).
 2. *Art. 49 StGB.* Der Richter darf eine Busse nicht schon im Bussenurteil in Haft umwandeln, sondern erst nach erfolgloser Eintreibung der Busse und nachdem dem Verurteilten Gelegenheit gegeben worden ist, den Nachweis unverschuldeter Nichtbezahlung zu erbringen (Erw. 2).
 3. *Art. 286 StGB.*
 - a) Begriff der Hinderung einer Amtshandlung (Erw. 4).
 - b) Die Hinderung eines Beamten an der pflichtgemässen Ausführung eines Befehls der ihm vorgesetzten, zu Anordnungen der fraglichen Art an sich zuständigen Behörde ist grundsätzlich auch dann strafbar, wenn der Befehl rechtswidrig oder sachlich unrichtig ist (Erw. 3).
-
1. *Art. 273 litt. b PPF.* Le renvoi à des mémoires déposés dans la procédure cantonale ne suffit pas à motiver un pourvoi en nullité (consid. 1).
 2. *Art. 49 CP.* Une amende ne saurait être convertie en arrêts par le jugement même qui la prononce; elle ne peut l'être qu'après l'échec du recouvrement et seulement si le condamné a eu l'occasion d'établir que le défaut de paiement n'est pas dû à sa faute (consid. 2).
 3. *Art. 286 CP.*
 - a) Notion de l'opposition aux actes de l'autorité (consid. 4).
 - b) Celui qui empêche un fonctionnaire d'exécuter un ordre de l'autorité supérieure, compétente pour donner de tels ordres, est en principe punissable, même si l'ordre était illicite ou injustifié (consid. 3).
-
1. *Art. 273, lett b PPF.* Il rimando a memorie presentate nella procedura cantonale non basta a motivare un ricorso per cassazione (consid. 1).
 2. *Art. 49 CP.* Una multa non può essere commutata in arresto già nel giudizio che la pronuncia, ma soltanto dopo che si sia proceduto infruttuosamente all'incasso e il condannato abbia avuto occasione di provare che si trova senza sua colpa nell'impossibilità di pagare (consid. 2).
 3. *Art. 286 CP.*
 - a) Concetto di impedimento di atti dell'autorità (consid. 4).
 - b) Chi impedisce ad un funzionario di eseguire un ordine della competente autorità superiore è, in linea di massima,

punibile anche se l'ordine era illecito o ingiustificato (consid. 3).

A. — Am 28. September 1944 verurteilte das Bezirksgericht Bremgarten Richard Strebel wegen einfacher Körperverletzung und wegen Hausfriedensbruch « zu einer Busse von Fr. 30.—, die bei Nichtbezahlung in drei Tage Haft umgewandelt wird ». Da Strebel die Busse trotz Mahnung nicht bezahlte und die im April 1946 eingeleitete Betreuung im Oktober mit der Ausstellung eines Verlustscheins endete, ersuchte die Gerichtskasse Bremgarten am 22. November 1945 die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau um Vollzug von drei Tagen Gefangenschaft für die Busse von Fr. 30.—. Die Staatsanwaltschaft ordnete den Vollzug an und übertrug ihn dem Bezirksamt Bremgarten. Dieses gab den Befehl an das Bezirksamt Muri weiter, da Strebel inzwischen seinen Wohnsitz nach Waltenschwil verlegt hatte. Am 4. Dezember 1945 wies das Bezirksamt Muri den Kantonspolizisten Brogle vom Polizeiposten Boswil an, ihm Strebel zum Strafvollzug zuzuführen, sofern er die Busse nicht sofort bezahle. Nachdem Brogle am 5. Dezember Strebel nicht zu Hause getroffen und dieser auch in den folgenden Tagen die Busse nicht bezahlt hatte, traf ihn Brogle am 19. Dezember um 20.30 Uhr in Bünzen und forderte ihn unter Vorweisung des Haftbefehls auf, zur Hafterstehung mit ihm nach Muri zu kommen. Strebel weigerte sich, der Aufforderung Folge zu leisten, und setzte sich, als Brogle ihm deshalb die Zange anlegen wollte, zur Wehr, ohne jedoch tätlich zu werden. Nach Anlegung der Zange schlug Brogle den Verhafteten. Hernach begaben sich beide nach Muri, wo Strebel die dreitägige Haftstrafe antrat.

B. — Am 21. Oktober 1946 erklärte das Bezirksgericht Muri Brogle auf Antrag Strebels der einfachen Körperverletzung schuldig, büsste ihn mit Fr. 40.— und verurteilte ihn, Strebel Schadenersatz zu bezahlen und die Anwaltskosten zu ersetzen. Gleichzeitig verurteilte es Strebel wegen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von

vier Tagen und zu Fr. 40.— Busse. Die hiegegen erhobene Beschwerde Strebels wurde vom Obergericht des Kantons Aargau durch Urteil vom 5. Dezember 1947 abgewiesen.

C. — Strebel führt gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Freisprechung. Er verweist auf seine Vorbringen vor Bezirks- und Obergericht und macht geltend: Die Umwandlung der Busse durch die Staatsanwaltschaft anstatt durch den Richter und ohne dass dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten worden sei, die Gründe der Nichtbezahlung darzutun, verstosse gegen Art. 49 Ziff. 3 StGB. Der Haftbefehl sei daher ungültig und der Beschwerdeführer nicht verpflichtet gewesen, ihm Folge zu leisten. Wer sich gegen eine ungesetzliche Verhaftung zur Wehr setze, begehe keine strafbare Handlung. Der Beschwerdeführer habe sich übrigens nicht tätlich widersetzt, sondern bloss geweigert, den ihn verhaftenden Polizisten zu begleiten. Der Tatbestand des Art. 286 StGB sei daher nicht erfüllt.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Sie wendet ein, Art. 49 StGB umschreibe nur die Grundsätze des Bussenvollzugs und überlasse die Regelung des Verfahrens den Kantonen. Was der Beschwerdeführer bemängle, seien demnach Vorschriften und Praxis des kantonalen Rechts, dessen Anwendung der Überprüfung des Kassationshofes entzogen sei. Übrigens habe nicht die Staatsanwaltschaft die Umwandlung verfügt, sondern das Bezirksgericht Bremgarten in seinem Urteil vom 28. September 1944; die Staatsanwaltschaft habe lediglich den Vollzug der Umwandlungsstrafe angeordnet, wozu sie nach § 67 des aarg. EG z. StGB zuständig sei.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung der Beschwerde zunächst auf seine Ausführungen vor Be-

zirks- und Obergericht. Das ist unzulässig. Nach Art. 273 BStP muss die Beschwerdeschrift die Begründung der Anträge enthalten und zwar so, dass sie kurz darlegt, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt werden. Dieses Erfordernis erfüllt der Hinweis auf Eingaben und Vorträge im kantonalen Verfahren nicht. Die Begründung muss sich mit den Entscheid selber, dessen Aufhebung oder Abänderung verlangt wird, auseinandersetzen. Nur soweit das geschehen ist, liegt daher hier eine gültige Beschwerdebegründung vor.

2. — Die Umwandlung nichtbezahlter Bussen in Haft nach Art. 49 Ziff. 3 StGB ist keine Vollzugsmassnahme, sondern ein das Bussenurteil ergänzender materieller Entscheid, der selbständig mit der Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof weitergezogen werden kann (BGE 63 I 189, 68 IV 118). Dass die Umwandlung ausschliesslich dem Richter zusteht, nimmt auch die Vorinstanz an. Dagegen vertritt sie die Auffassung, dass der Richter schon mit der Ausfällung der Busse deren Umwandlung bedingt, für den Fall der Nichtbezahlung, anordnen könne und dass das Verfahren zur Prüfung der Schuldlosigkeit der Nichtbezahlung nur auf Verlangen des Bussenschuldners durchzuführen sei. Diese Auffassung ist jedoch mit Wortlaut und Sinn von Art. 49 Ziff. 3 StGB unvereinbar.

Nach dieser Vorschrift kann der Richter die Umwandlung ausschliessen, wenn der Verurteilte nachweist, dass er schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Da dies gelegentlich schon bei der Ausfällung der Busse feststehen kann, ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Umwandlung schon im Urteil auszuschliessen. In der Regel ist dagegen die Busse zunächst nach Art. 49 Ziff. 1 und 2 einzutreiben, und nur wenn dies nicht zum Ziel führt, darf die Umwandlung angeordnet werden. Bei dieser hat der Richter zu prüfen, ob das Vollstreckungsverfahren vorschriftgemäss durchgeführt

wurde und der Verurteilte nicht den Nachweis unverschuldeter Nichtbezahlung erbringt; ferner stellt sich bei der Umwandlung die Frage, ob für die Umwandlungsstrafe nicht der bedingte Strafvollzug zu gewähren sei (Art. 49 Ziff. 3 letzter Satz). Daraus folgt ohne weiteres, dass die Umwandlung erst nach erfolgloser Eintreibung angeordnet werden kann. Würde sie schon im Urteil endgültig verfügt, so würde dem Verurteilten in unzulässiger Weise der Nachweis abgeschnitten, dass eine später eingetretene unverschuldete Notlage ihm die Bezahlung verunmögliche. Damit soll nicht gesagt werden, dass der Richter den Verurteilten vor der Umwandlung stets einvernehmen müsse. Es genügt, wenn er ihm Gelegenheit gibt, den Nachweis unverschuldeter Nichtleistung zu erbringen, z. B. indem er ihm mitteilt, dass die Busse umgewandelt werde, falls er sich nicht innert bestimmter Frist anbiete, jenen Beweis zu führen. Dagegen darf es der Richter nicht darauf ankommen lassen, ob der Verurteilte von sich aus den Nachweis zu erbringen begehrt.

Das Dispositiv des Urteils des Bezirksgerichts Bremgarten vom 28. September 1944 besagt, dass die gegenüber dem Beschwerdeführer ausgefallte Busse von Fr. 30.— « bei Nichtbezahlung in drei Tage Haft umgewandelt wird. » Dies konnte nach dem Gesagten nur die Bedeutung einer Androhung haben. Die Annahme der Vorinstanz, dass damit schon die Busse umgewandelt worden sei mit der Wirkung, dass die Haft bei Nichtbezahlung ohne weiteres zu vollziehen sei, ist mit Art. 49 Ziff. 3 StGB nicht vereinbar.

3. — Aus der Feststellung, dass kein gültiger Umwandlungsentscheid vorlag, folgt indessen nicht, dass der Beschwerdeführer sich der Verhaftung widersetzen durfte. Nach Art. 286 StGB macht sich strafbar, wer einen Beamten an einer Handlung hindert, die « innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt ». Dass die Verhaftung des Beschwerdeführers im Bereiche der Amtsbefugnisse der Polizisten

Brogle lag, kann nicht zweifelhaft sein. Brogle handelte dabei in seiner Eigenschaft als Kantonspolizist in Ausführung eines Befehls des ihm vorgesetzten Bezirksamts Muri, das sich seinerseits auf eine Verfügung der kantonalen Staatsanwaltschaft stützte. Da Brogle danach beauftragt war, den Beschwerdeführer zum Strafvollzug zuzuführen, sofern die Busse nicht sofort bezahlt werde, hat er durch die Festnahme des Beschwerdeführers, der sich weigerte, die Busse zu zahlen oder mit dem Polizisten nach Muri zu kommen, sein Amtsbefugnisse nicht überschritten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Staatsanwaltschaft bei ihrer Vollzugsanordnung von der unrichtigen Annahme ausging, die Busse sei bereits rechtsgültig in Haft umgewandelt worden. Ein Polizist oder ein anderer Vollstreckungsbeamter, der den Befehl der ihm vorgesetzten, zu Anordnungen der fraglichen Art an sich zuständigen Behörde ausführt, ist nicht befugt und wäre regelmässig auch nicht in der Lage, die rechtliche und tatsächliche Begründetheit der ihm aufgetragenen Massnahme nachzuprüfen; er würde pflichtwidrig handeln, wenn er den Befehl nicht so ausführte, wie er ihn von der zuständigen Behörde erhalten hat. Daraus folgt im Interesse der öffentlichen Ordnung zwingend, dass der Beamte in der Erfüllung seiner Pflicht geschützt werden muss und dass der Betroffene nicht befugt sein kann, sich dem pflichtgemässen Vorgehen des Beamten zu widersetzen; er darf sich nur mit den gegen den Befehl zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zur Wehr setzen und kann, wenn diese nicht zum Ziele führen, vom fehlbaren Beamten und vom Staat auf dem Wege der Verantwortlichkeitsklage Schadenersatz und Genugtuung fordern. Es würde zu unhaltbaren Verhältnissen führen, wollte man demjenigen, den ein Polizist auf Grund eines von den Strafverfolgungs- oder vollziehungsbehörden erlassenen Haftbefehls festnehmen will, den Entscheid darüber überlassen, ob die Verhaftung gerechtfertigt sei, ob er also dem Polizisten gehorchen müsse oder

nicht. Fragen kann sich höchstens, ob der Schutz solcher Amtshandlungen gegen Hinderung vorbehaltlos auch dann zu gewähren sei, wenn die Massnahme, zu deren Vollzug der Beamte befohlen ist, ganz offensichtlich widerrechtlich ist. Diese Frage braucht jedoch hier nicht entschieden zu werden. Der Polizist Brogle hat dem Beschwerdeführer die Verfügungen der Staatsanwaltschaft und des Bezirksamts vorgewiesen. Der Beschwerdeführer wusste somit, dass der Polizist ihn festnehmen wollte in Ausführung eines dienstlichen Befehls, den die nach § 67 EG z. StGB zum Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen zuständige Staatsanwaltschaft erteilt hatte. Davon, dass dieser Befehl offensichtlich widerrechtlich war, kann keine Rede sein. Der Beschwerdeführer hatte ihm daher, auch wenn er ihn für ungerechtfertigt hielt, Folge zu leisten, und macht sich nach Art. 286 StGB strafbar, wenn er seine Ausführung hinderte.

4. — Die Vorinstanz hat auf Grund des Beweisverfahrens in für den Kassationshof verbindlicher Weise festgestellt, dass der Beschwerdeführer zwar nicht mit Gewalt seine Festnahme gehindert, aber doch durch Fuchteln mit den Händen dem Anlegen der Zange sich widersetzt und damit der Verhaftung Widerstand geleistet, deren Durchführung erschwert hat. Wenn die Vorinstanz hierin eine Hinderung im Sinne des Art. 286 StGB erblickte, hat sie den Sinn dieser Bestimmung nicht verkannt. Aus deren Entstehungsgeschichte geht hervor, dass man mit ihr vor allem den passiven Widerstand treffen wollte, also ein Verhalten gegenüber einer Amtshandlung, bei dem zwar keine Gewalt oder Drohung angewendet wird (Art. 285 StGB), das aber doch über den blossen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) hinausgeht.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird abgewiesen.